

# RS OGH 1995/4/5 13Os40/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1995

## Norm

StPO §180 Abs1

StPO §180 Abs5

## Rechtssatz

Wenn auch auf Grund des dringenden Tatverdachtes des jahrelangen, exzessiven geschlechtlichen Mißbrauchs eigener unmündiger Kinder und der daraus ableitbaren eingewurzelten sexuellen Verhaltensweise bestimmte Tatsachen die Annahme des Haftgrundes der Tatbegehungsfahr rechtfertigen, kann dieser Gefahr doch im Hinblick auf den derzeit bestehenden, wenn auch vorübergehenden körperlichen Zustand der Beschuldigten (Liegegips), vor allem aber infolge der bereits erfolgten pflegschaftsgerichtlichen Maßnahmen, insbesondere der Übertragung der Obsorge für die Kinder an die Bezirkshauptmannschaft, mit der durch den Untersuchungsrichter erteilten Weisung, jeglichen Kontakt zu ihren Kindern zu meiden, begegnet und damit der Haftzweck erreicht werden.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 40/95

Entscheidungstext OGH 05.04.1995 13 Os 40/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097676

## Dokumentnummer

JJR\_19950405\_OGH0002\_0130OS00040\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)